

## **Gebührensatzung für die Nutzung der Schulliegenschaften des Kreises Plön**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72) in Verbindung mit § 49 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl.Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21) und dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992 S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2013, GVOBl. S. 254) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 03. Juli 2014 folgende Satzung erlassen:

(Nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 06.07.2017 wurde die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Schulliegenschaften des Kreises Plön erlassen. Diese ist hier, am Ende der Datei angefügt.)

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Schulliegenschaften zu außerschulischen Zwecken werden von den Benutzerinnen und Benutzern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensuldnerin und Gebührensuldner**

Für die Gebühren sind die Veranstalterin oder der Veranstalter, die Benutzerin oder der Benutzer und die Personen, die die Bereitstellung der Räume veranlassen, zahlungspflichtig. Mehrere Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

Für die Überlassung der Räume und Geräte an Dritte werden von den Benutzerinnen oder Benutzern die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhoben.

### **§ 4**

#### **Befreiungen, Ermäßigungen**

(1) Von der Zahlung einer Nutzungsgebühr sind ausgenommen:

- der Kreissportverband Plön mit seinen angeschlossenen Sportvereinen,
- der Landessportverband Schleswig-Holstein mit seinen Fachverbänden
- die Volkshochschulen aus dem Kreis Plön bei Bildungsveranstaltungen
- die Kreismusikschule
- die Bildungsministerin oder der Bildungsminister des Landes Schleswig-Holstein oder von ihr oder ihm beauftragte Organisationen für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen o.ä.,

- Schul- und Fördervereine und Vereinigungen ehemaliger Schüler und Schülerinnen der betreffenden Schule, soweit sie Veranstaltungen durchführen, für deren Besuch kein Eintrittsgeld erhoben wird,
- Jugendfreizeiten und Jugendmaßnahmen von gemeinnützigen Trägern,
- sonstige Lehrgänge und Kurse, die Allgemeinbildung vermitteln, es sei denn, der Veranstalter führt gewerbsmäßige Bildung durch

(2) Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse des Kreises Plön liegen, kann die Nutzungsgebühr ermäßigt oder die Benutzerin oder der Benutzer von der Gebühr befreit werden. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung. Bei kommerziellen Veranstaltungen kann die Verwaltung die genannten Gebühren bis zu ihrem dreifachen Wert erhöhen.

(3) Eine Zahlung der Gebühren entfällt in den Fällen, in denen vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen vorsehen.

(4) Eine Absage ist spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung notwendig. Bei einer späteren Absage wird die volle Gebühr berechnet.

### § 5

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Der Gebührenanspruch entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Die Gebühr kann vor der Nutzung gefordert werden. Es kann die Zahlung einer Sicherheit verlangt werden.

Die Gebühren nach § 3 sind durch die Benutzerin oder den Benutzer spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch den Kreis Plön an die Finanzbuchhaltung des Kreises Plön zu überweisen.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plön, 14.07.2014

**Kreis Plön**  
Die Landrätin  
In Vertretung

gez.

Werner Kalinka  
1. stellv. Landrat

---

**1. Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung für die Nutzung der Schulliegenschaften  
des Kreises Plön**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788) in Verbindung mit § 49 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999) und dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992 S. 243), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11.01.2017 (GVOBl. S. 8) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 06.07.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Schulliegenschaften des Kreises Plön erlassen:

**§ 1**

1. § 4 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Von der Zahlung einer Nutzungsgebühr sind ausgenommen:

- der Kreissportverband Plön mit seinen angeschlossenen Sportvereinen,
- der Landessportverband Schleswig-Holstein mit seinen Fachverbänden
- die Volkshochschulen aus dem Kreis Plön bei Bildungsveranstaltungen
- die Kreismusikschule
- die Bildungsministerin oder der Bildungsminister des Landes Schleswig-Holstein oder von ihr oder ihm beauftragte Organisationen für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen o.ä.,
- Schul- und Fördervereine und Vereinigungen ehemaliger Schüler und Schülerinnen der betreffenden Schule, soweit sie Veranstaltungen durchführen, für deren Besuch kein Eintrittsgeld erhoben wird,
- Jugendfreizeiten und Jugendmaßnahmen von gemeinnützigen Trägern,
- sonstige Lehrgänge und Kurse, die Allgemeinbildung vermitteln, es sei denn, der Veranstalter führt gewerbsmäßige Bildung durch
- Kulturtragende Vereine und Verbände des Kreises Plön, soweit sie gemeinnützig oder mildtätig sind

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plön, den 28.08.2017

Kreis Plön  
Die Landrätin

gez. Stephanie Ladwig  
Stephanie Ladwig